

Erläuterungen

1. Aufgaben der Statistik

Hauptzweck der Handwerkszählung ist es, Strukturinformationen über das Handwerk bereitzustellen. Diese Informationen sind für verschiedene Nutzergruppen von Interesse.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Darüber hinaus nutzen Wirtschaft und Wissenschaft die Ergebnisse für Analysen und Forschungsarbeiten.

Die Handwerkszählung liefert zusammen mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die Veränderungsraten und Messzahlen für Umsätze und Beschäftigte im Handwerk ausweist, ein umfassendes Bild von der Struktur und der Entwicklung des Handwerks in Deutschland.

2. Inhalte

Weil die vorliegenden Ergebnisse durch Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters, nachfolgend durchgängig kurz Unternehmensregister genannt, und durch sonstige vorhandene Verwaltungsdaten ermittelt werden, können nur Merkmale ausgewertet werden, die in diesen Datenquellen verfügbar sind. Viele Merkmale, die in den früheren Handwerkszählungen erfragt wurden, können mit einer Auswertung des Unternehmensregisters nicht dargestellt werden. Als Ausgleich wird – sofern es methodisch möglich ist – durch den separaten Ausweis des Handwerks in allgemeinen amtlichen Wirtschaftsstatistiken das statistische Berichtssystem über das Handwerk um zusätzliche Informationen erweitert. In einzelnen Fachstatistiken lassen sich über die im Unternehmensregister enthaltene Handwerkseigenschaft Ergebnisse über das Handwerk gewinnen, ohne die Unternehmen zu belasten. Hierzu gehören beispielsweise die Investitionserhebungen im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe sowie die Verdiensterhebung.

Hauptmerkmale der Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 sind der Umsatz sowie die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten der Handwerksunternehmen. Zusätzlich liegen weitere Strukturmerkmale im Unternehmensregister vor, die ausgewertet werden können: der Sitz des Unternehmens, die Rechtsform, die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer bestimmten Handwerkskammer sowie der Gewerbebezweig eines Handwerksunternehmens.

2.1 Abgrenzung des Handwerks

Das Handwerk wird über bestimmte berufliche Tätigkeiten abgegrenzt. Es gibt Tätigkeiten, für deren berufliche Ausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Handwerksordnung regelt, welche Tätigkeiten dies sind und welche Voraussetzungen für deren Ausübung jeweils erfüllt sein müssen. Neben anderen Aufgaben sind die Handwerkskammern dafür zuständig, dass die Bestimmungen der Handwerksordnung eingehalten werden.

In der Handwerksordnung werden zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe unterschieden, für deren Ausübung als stehendes Gewerbe bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Ausübung zulassungspflichtiger Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Wer demgegenüber den selbstständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beginnt, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen die Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird. Diese Informationen werden den Statistischen Ämtern der Länder jährlich von den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt und im Unternehmensregister verwendet, um dort die Handwerksunternehmen zu kennzeichnen.

Nach dem Handwerkstatistikgesetz sollen mit der vorliegenden Handwerkszählung Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks ermittelt und aufbereitet werden. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezweige sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezweige sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden gemäß § 2 des Handwerkstatistikgesetzes (HwStatG) nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und

innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

2.2 Nachgewiesene Merkmale

Die in der Handwerkszählung nachgewiesenen Merkmale sind wie folgt definiert:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.

In die Handwerkszählung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Ob die Handwerkseigenschaft eines Unternehmens aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. In

den Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat mindestens 0,25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 2,5 geringfügig entlohnte Beschäftigte tätig waren.

Für die Auswertung werden von der Bundesagentur für Arbeit die Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Er wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung lag im Berichtsjahr 2015 nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht überstieg.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. In den Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat mindestens 0,25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 2,5 geringfügig entlohnte Beschäftigte tätig waren.

Für die Auswertung werden von der Bundesagentur für Arbeit die Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Er wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden ebenfalls zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaberinnen und Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber wird auf Grundlage der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens geschätzt. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, zählen im Handwerksunternehmen nicht zu den tätigen Personen.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle; d. h. Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Ferner ist bei der Interpretation der Merkmale sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte und tätige Personen zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Umsatz

Die im Unternehmensregister nachgewiesenen Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben. Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr weniger als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und sich deshalb von der Umsatzsteuervoranmeldungspflicht haben befreien lassen.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nichthandwerklicher Unternehmen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.3 Fachliche Gliederung

Die fachliche Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung erfolgt nach handwerklichen Gewerbebezügen und Gewerbegruppen, nach Umsatz- und Beschäftigtengrößtenklassen sowie nach der Rechtsform der Unternehmen.

Gewerbebezüge und Gewerbegruppen

Handwerksunternehmen werden gemäß ihrer ausgeübten Tätigkeit bestimmten Gewerbebezügen zugeordnet.

Nach der Anlage A der für das aktuelle Berichtsjahr relevanten Handwerksordnung gibt es 41 zulassungspflichtige Gewerbebezüge und nach der Anlage B Abschnitt 1 gibt es 52 zulassungsfreie Gewerbebezüge.

Die einzelnen Gewerbebezüge werden zu folgenden Gewerbegruppen zusammengefasst:

- I Bauhauptgewerbe
- II Ausbaugewerbe
- III Handwerke für den gewerblichen Bedarf
- IV Kraftfahrzeuggewerbe
- V Lebensmittelgewerbe
- VI Gesundheitsgewerbe
- VII Handwerke für den privaten Bedarf

Die genaue Zusammensetzung der Gewerbegruppen ist im Anhang 1 dargestellt. Eine alphabetische Auflistung der Gewerbebezüge mit ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen ist als Anhang 2 beigefügt.

Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der Handwerkszählung ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von den Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). In den Wirtschaftsstatistiken werden die Aktivitäten der Unternehmen in der Regel nach der WZ 2008 ausgewiesen. In der WZ 2008 sind die wirtschaftlichen Aktivitäten nach den resultierenden Produktionsergebnissen (Waren oder Dienstleistungen) klassifiziert, während die Gewerbebezüge der Handwerksordnung auf die ausgeübte Tätigkeit abstellen. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die einzelnen Wirtschaftszweige nach WZ 2008 nicht deckungsgleich mit einzelnen Gewerbebezügen der Handwerksordnung.

Auch wenn es Namensgleichheiten bei der WZ 2008 und bei den Gewerbebezügen und -gruppen der Handwerksordnung gibt, sind die einzelnen Positionen inhaltlich

nicht miteinander vergleichbar. So gibt es Handwerker mit dem Gewerbezug Elektrotechniker, die der Gewerbezug Ausbaugewerbe zugerechnet werden. Nach der WZ 2008 sind diese Handwerksunternehmen sehr oft außerhalb des Ausbaugewerbes tätig, beispielsweise im Wirtschaftsbereich „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“ oder in der Branche „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“.

Ein direkter Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken ist aus den genannten Gründen nur sehr eingeschränkt möglich.

Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen

Ein wichtiges Strukturmerkmal ist die Größe eines Unternehmens. Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden nach folgenden Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen veröffentlicht.

Beschäftigtengrößenklassen:

Unternehmen mit ... tätigen Personen

- unter 5
- 5 - 9
- 10 - 19
- 20 - 49
- 50 und mehr

Umsatzgrößenklassen:

Unternehmen mit einem Umsatz von ... bis unter ... EUR

- unter 50 000
- 50 000 - 125 000
- 125 000 - 250 000
- 250 000 - 500 000
- 500 000 - 5 Mill.
- 5 Mill. und mehr

Rechtsformen

Ein weiteres Strukturmerkmal ist die Rechtsform eines Unternehmens. Die im Unternehmensregister geführten Rechtsformen werden für die Handwerkszählung zu Gruppen zusammengefasst. Ausgewiesen werden Einzelunternehmen, Personengesellschaften, GmbHs und sonstige Rechtsformen. Zu den Personengesellschaften gehören Unternehmen mit mehreren Personen als Inhaberinnen und Inhaber, offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und GmbH und Co. KG (auch: GmbH u. Co.).

2.4 Regionale Gliederung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen jeweils detaillierte Ergebnisse für ihr Bundesland und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise.

Als Grundlage für die regionale Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung wird der amtliche Gemeindegliederungsschlüssel (AGS) verwendet.

3. Aufbereitung

3.1 Auswertung des Unternehmensregisters

Für die Handwerkszählungen seit dem Berichtsjahr 2008 wird das Unternehmensregister ausgewertet.

Das Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Unternehmen und Betrieben aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie geringfügig entlohnten Beschäftigten. In den Ergebnissen der Handwerkszählung bleiben daher Unternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht bzw. ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte unberücksichtigt.

Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind zum einen Dateien aus Verwaltungsbereichen, wie die Bundesagentur für Arbeit, die Finanzbehörden und die Handwerkskammern, und zum anderen Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs.

Bei der Auswertung des Unternehmensregisters für Zwecke der Handwerkszählung werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr im Durchschnitt pro Monat über mindestens 0,25 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder 2,5 geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügten und/oder umsatzsteuervoranmeldungspflichtig waren und einen steuerbaren Umsatz von mehr als 17 500 Euro aufwiesen.

Das angewendete Auswertungskonzept zielt auf eine Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerksunternehmen in einem bestimmten Berichtsjahr ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Konzept der früheren erhebungsbasierten Handwerkszählungen. Basis der Auswertungen sind die zuletzt im Unternehmensregister verarbeiteten Verwaltungsdaten des Berichtsjahres. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass durch Registerpflegearbeiten, die für andere Verwendungszwecke des Unternehmensregisters erforderlich sind, die Bezugszeiten eines Teils der Auswertungsmerkmale bereits aktueller sein können als das Berichtsjahr der ausgewerteten Verwaltungsdaten.

3.2 Schätz- und Einsetzverfahren

Für Unternehmen, die Mitglied einer steuerlichen Organschaft sind, werden Umsätze geschätzt.

Bei steuerlichen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für Organschaften sind im Datenmaterial der

Finanzbehörden nur die Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es folglich keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelsätze aller Organschaftsmitglieder (Organträger und zugehörige Organgesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze der Organschaft enthalten zwar Außenumsätze, aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen aus dem Unternehmensregister von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaft in den Gewerbezweigen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Außerdem ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die zugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. Der gesamte Organschaftsumsatz würde in diesem Fall außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Hier wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für alle Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen entstehen können, zumal es sich bei den Organschaftsmitgliedern zu einem großen Teil um umsatzstärkere Unternehmen handelt. In den Informationsquellen über Organschaften sind allerdings keine Angaben über die Umsätze der Organschaftsmitglieder enthalten.

Die Organschaftsmitglieder werden insbesondere über eine vom Bundeszentralamt für Steuern gelieferte Organschaftsdatei im Unternehmensregister gekennzeichnet. Diese Datei enthält Informationen zu Organschaftsmitgliedern, die eine Umsatzsteueridentifikationsnummer für den innergemeinschaftlichen Handel beantragt haben. Externe Quellen, die Angaben über die vollständige Zusammensetzung von Organschaften enthalten, gibt es nicht. Zur Kennzeichnung von Organschaftsmitgliedern im Unternehmensregister wird ergänzend u. a. auf Informationen aus Registerumfragen zurückgegriffen.

In keiner dieser Quellen sind Angaben über die Einzelsätze der Organschaftsmitglieder enthalten. Aus diesem Grund wurde ein Verfahren zur Schätzung fehlender Umsatzangaben für Organschaften im Unternehmensregister entwickelt.

Sind für Organschaftsmitglieder Umsätze aus primären Unternehmenserhebungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche vorhanden, werden diese bei der Organschaftsschätzung verwendet. Ab dem Berichtsjahr 2015 werden zusätzlich Erhebungsumsätze aus Betriebserhebungen einbezogen, wenn es sich bei dem Betrieb um ein Einbetriebsunternehmen handelt.

Zusätzlich können vereinzelt Unternehmen aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl Beschäftigte vorhanden sind. Da keine Quelle existiert, die die Organschaftszusammenhänge vollständig abbildet, handelt es sich hier in der Regel um

nicht erkannte Organschaftsmitglieder. Auch für diese Unternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu 30 % und mehr auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d. h. „Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist“) kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40 % werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen ausgewiesen, da der jeweilige Zahlenwert nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit „/“ gesperrt.

4. Zur Interpretation der Ergebnisse

Neben den bereits erwähnten Besonderheiten der Handwerkszählung sind folgende Sachverhalte bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse zu beachten:

4.1 Regionale Zuordnung von Umsätzen und Beschäftigten

Die Umsätze und Beschäftigten werden immer bei den Unternehmen ausgewiesen. Dies gilt auch für Unternehmen mit mehreren Betrieben, die sich nicht alle am Sitz des Unternehmens befinden müssen. Wenn beispielsweise der Unternehmenssitz eines bundesweit agierenden Handwerksunternehmens in einem bestimmten Landkreis liegt, werden Umsätze und Beschäftigte für das gesamte Unternehmen dort ausgewiesen. Die beim Unternehmen nachgewiesenen Umsätze müssen daher nicht am Ort des Unternehmenssitzes, sondern können in einer anderen Region erwirtschaftet worden sein und auch die Beschäftigten können in einer anderen Region arbeiten. Dies ist bei der Interpretation der regional gegliederten Ergebnisse zu berücksichtigen.

4.2 Umsätze von Arbeitsgemeinschaften

Im Baugewerbe werden auch „Arbeitsgemeinschaften“ von mehreren Unternehmen gebildet, insbesondere dann, wenn große Bauvorhaben zu bewältigen sind.

Arbeitsgemeinschaften sind nicht Teil der Grundgesamtheit der Handwerkszählung, da es sich um relativ lose Zusammenschlüsse von eigenständigen Bauunternehmen handelt. Umsätze, die Bauunternehmen in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, werden daher in der Handwerkszählung nicht ausgewiesen.

Dies ist bei einem Vergleich der Ergebnisse aus den Erhebungen im Baugewerbe mit den Ergebnissen der Handwerkszählungen zu berücksichtigen. Bei den Erhebungen im Baugewerbe werden die Umsätze der Arbeitsgemeinschaften den einzelnen Mitgliedsunternehmen zugeordnet.